

Ordnung des BDKJ Stadtverband Essen



Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet, insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ, an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der BDKJ wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Essen“, kurz „BDKJ Stadtverband Essen“.
- (2) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des BDKJ Bundesverbandes verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsverbände, die bereits Mitgliedsverband im Diözesanverband des BDKJ sind, sind automatisch Mitglied im Stadtverband, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft von weiteren Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,

4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen und
 6. Entrichtung des vom Bundesverband des BDKJ vorgesehenen Beitrags.
- (3) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. mindestens 50 Mitglieder.
- (4) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Ein Zusammenschluss von katholischen Gruppierungen und Initiativen aus mindestens zwei Gemeinden einer Pfarrei kann einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung als Jugendorganisation an die Stadtversammlung stellen.
 2. Sie vertreten mindestens 50 Personen, die nicht bereits über ihre Verbände im BDKJ Essen vertreten sind oder über eine andere Jugendorganisation.
 3. Das Prinzip der Freiwilligkeit.

§ 6 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht bereits Mitgliedsverband oder Jugendorganisation im BDKJ Diözesanverband Essen oder auf Bundesebene sind, können von der Stadtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung die BDKJ Diözesanversammlung anrufen.
- (4) Dem BDKJ Stadtverband Essen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 3. Katholische Junge Gemeinde (KJG)
 4. Kolpingjugend
 5. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

- (5) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat beratende Stimme.
- (6) Dem BDKJ Stadtverband Essen gehört derzeit folgende Jugendorganisation an:
 1. Runder Tisch Jugend St. Lambertus

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Stadtverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Stadtverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ Stadtvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ Stadtvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung auf Antrag des Stadtvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und im Diözesanverband nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (4) Der Stadtvorstand informiert den BDKJ Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband.

Der BDKJ in der Stadt

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Stadtverbandes sind

1. die Stadtversammlung,
2. das Stadtreferatsteam,
3. der Stadtvorstand.

§ 10 Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadtverbandes. Ihr Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Stadtordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband,
3. die Wahl des Stadtvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Stadtvorstandes,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Rechts- und Vermögensträgers, der Ausschüsse und der Referate,
6. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke,
7. die Beratung und Vereinbarung von gemeinsamen Zielen und Vorhaben,
8. Antragstellung an den Rechts- und Vermögensträger,
9. Wahlen der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers,
10. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung,
11. Wahl des Stadtreferatsteams (START) und
12. die Beschlussfassung über die Regionalisierung des Verbandszeichens.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtdekanat bestehenden Mitgliedsverbände,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes,
3. zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des START und
4. Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedsverbänden darf 67 % nicht unterschreiten.

Die Anzahl und Verteilung der Vertreterinnen und Vertreter auf die einzelnen Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.

Geschlechtshomogene Mitgliedsverbände sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Mitgliedsverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind,
2. die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Stadtreferatsteam,
3. die Angestellten des BDKJ Stadtverbandes Essen,
4. die Mitglieder der Ausschüsse,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
6. der BDKJ Diözesanvorstand,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtkatholikenrates,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Jugendpastoralen Zentrums im Stadtgebiet,
9. der Stadtdechant und
10. der Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers sowie
11. die Jugendbeauftragten der Essener Pfarreien.

(4) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Stadtreferatsteam

(1) Jede Referentin / jeder Referent muss Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder einer anerkannten Jugendorganisation sein.

(2) Die Aufgaben des START sind insbesondere

1. die Information und die Koordination der Veranstaltungen und Aktivitäten des BDKJ und der Mitgliedsverbände,
2. die Beratung des BDKJ Stadtvorstandes,
3. die Unterstützung bei der inhaltlichen Planung der Stadtversammlung,
4. der Austausch und die Diskussion über die Entwicklung der katholischen Jugendarbeit in der Stadt Essen,
5. Wahl zweier, in der Stadtversammlung stimmberechtigter, Vertreterinnen und Vertreter des START.
6. Wahl eines stimmberechtigten Vertreters oder einer stimmberechtigten Vertreterin des START für die Mitgliederversammlung des Rechts- und Vermögensträgers.

Das START kann über diese Aufgaben Beschlüsse fassen und setzt die Beschlüsse der Stadtversammlung um.

(3) Mitglieder des START sind ehrenamtliche Referentinnen und Referenten für

1. Zusammenarbeit mit der Diözesanebene,
2. Glaube und Spiritualität,

3. Kampagnen, Veranstaltungen, Projekte, Feiern,
4. Kinder- und Jugendpolitik,
5. Offene Kinder- und Jugendarbeit,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Begleitung und Stärkung der Basis

sowie beratend die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

- (4) Ein Platz im Stadtreferatsteam muss für den BDKJ Stadtseelsorger bzw. die BDKJ Stadtseelsorgerin vorgehalten werden.
- (5) Der BDKJ Stadtvorstand lädt die Mitglieder und gegebenenfalls Gäste und Berater zum Stadtreferatsteam ein.
- (6) Das START soll sich einmal pro Monat treffen, mindestens aber 10 Mal im Jahr.
- (7) Die Mitglieder des START werden für 2 Jahre gewählt. Mindestens vier Referate sind für Delegierte der Mitgliedsverbände vorzuhalten. Jede Referentin / jeder Referent kann maximal zwei Referate auf sich vereinigen.
- (8) Die Stadtversammlung kann alle Beschlüsse des START ändern.

§ 12 Referatsbeschreibungen

(1) Zusammenarbeit mit der Diözesanebene

Das Referat „Zusammenarbeit mit der Diözesanebene“ unterhält den Kontakt mit der Diözesanebene des BDKJ im Bistum Essen sowie den anderen Stadt- und Kreisverbänden, indem es u.a. Konferenzen und Versammlungen besucht und den BDKJ Stadtverband Essen vertritt.

(2) Glaube und Spiritualität

Das Referat „Glaube und Spiritualität“ ist Ansprechpartner in religiösen sowie kirchenpolitischen Fragen und schafft in Absprache bzw. Zusammenarbeit mit dem jugendpastoralen Leuchtturm „cross#roads“ spirituelle Angebote. Des Weiteren hält es Kontakt zum Ausschuss „Geistliche Leitung“ auf Diözesanebene.

(3) Kampagnen, Veranstaltungen, Projekte, Feiern

Das Referat „Kampagnen, Veranstaltungen, Projekte, Feiern“ organisiert in Absprache mit den anderen Referaten öffentlichkeitswirksame und/oder BDKJ-interne Veranstaltungen und Aktionen. Des Weiteren stimmt es mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisation Termine ab.

(4) Kinder- und Jugendpolitik

Das Referat „Kinder- und Jugendpolitik“ übernimmt die politische Vertretung des BDKJ Stadtverbandes im Jugendhilfeausschuss der Stadt Essen, sowie im Arbeitskreis Jugend. Des Weiteren betreibt es kommunalpolitische Netzwerkarbeit, um die Interessen des BDKJ Stadtverbandes zu vertreten.

(5) Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Referat „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ hält in enger Absprache mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt zu den offenen Türen in der Stadt Essen und unterstützt Pfarreien hinsichtlich der Jugendclubs.

(6) Öffentlichkeitsarbeit

Das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ verwaltet den Internetauftritt des BDKJ Stadtverbandes. Des Weiteren hält es den Kontakt zur (hauptsächlich) lokalen Presse und organisiert die Darstellung des BDKJ Stadtverbandes in dieser.

(7) Begleitung und Stärkung der Basis

Das Referat „Begleitung und Stärkung der Basis“ hält den Kontakt zu den Mitgliedsverbänden und vertritt den BDKJ bei Versammlungen dieser. Es dient als Ansprechpartner für nicht-verbandliche Kinder- und Jugendgruppen bei Neugründungen.

§ 13 Stadtvorstand

(1) Die Aufgaben des ehrenamtlichen Stadtvorstands sind insbesondere

1. die inhaltliche Leitung des Stadtverbandes,
2. die Sicherstellung der Vertretung des Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Sicherstellung der Mitarbeit des Stadtverbandes im BDKJ Diözesanverband,
4. die Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ in der Stadt- und im Diözesan- und Bundesgebiet gefassten Beschlüsse und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sind vier Mitglieder des Stadtreferatsteam. Der Stadtvorstand muss paritätisch besetzt sein. Ein Platz im Stadtvorstand ist dem BDKJ Stadtseelsorger / der BDKJ Stadtseelsorgerin vorzuhalten.

(3) Der Stadtvorstand wird von der Stadtversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegeben Stimmen.

(5) Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Beraterinnen und Berater berufen.

(6) Dem Stadtvorstand obliegt ein Veto- und Kontrollrecht über die in den Referaten gefällten Entscheidungen.

(7) Der Stadtvorstand vertritt das START im Rechts- und Vermögensträger.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Stadtversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Sie sind verpflichtet, der Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Stadtversammlung Anträge zu stellen. Die Stadtversammlung und der Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der übergemeindlichen und regionalen Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des BDKJ. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Stadtgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Rechts- und Vermögensträgers, fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Essen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Essen zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Stadtverband ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Der Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Stadtverbandes Essen ist der Katholische Jugend-Trägerwerk Essen e. V.
- (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
 1. die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ Stadtverbandes gewählt,
 2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
 3. mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes soll dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über die Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung der Stadtversammlung.

§ 17 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Stadtordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Stadtordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 06.04.2016 nach Zustimmung des BDKJ Diözesanvorstandes in Kraft.